

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/14 S

L 7 AS 839/13 RG (Hessisches LSG)
S 26 AS 53/13 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Schütze
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 23. Januar 2014 - L 7 AS 839/13 RG - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
23. Januar 2014 - L 7 AS 839/13 RG - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Anhörungsrüge gegen seinen Beschluss vom 3.12.2013 (*L 7 AS 720/13 RG*) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.1.2014*). Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich durch seinen Bevollmächtigten mit Schreiben vom 4.3.2014 beim Bundessozialgericht Beschwerde/Revision gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und beantragt, ihm PKH für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 23.1.2014 zu bewilligen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 23.1.2014 ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 5 Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass künftige Eingaben gleicher Art nicht mehr bearbeitet werden.

